

R. RIEGER

Ungeliebte Schwester?

Das Verhältnis der christlichen Sozialethik zur Kanonistik auf dem Hintergrund der Diskussion um Recht und Gerechtigkeit

Ethik und Recht werden in der wissenschaftlichen Diskussion immer wieder in Beziehung zueinander gesetzt und auch gegeneinander konturiert. Die Diskussion um Recht und Gerechtigkeit steht dabei beispielhaft für eine grundsätzliche und immer wieder virulente Fragestellung im Feld der Auseinandersetzung zwischen Ethik und Recht. Auffallend ist dagegen das weitgehende Schweigen zwischen theologischen Sozialethikern einerseits und Kirchenrechtlern andererseits. Der folgende Beitrag sichtet die Situation und zeigt interessante Fragestellungen für ein interdisziplinäres Gespräch auf. – Rafael Rieger hat in München Katholische Theologie studiert und absolviert derzeit den Aufbaustudiengang „Lizentiat im kanonischen Recht“ an der Universität Münster. Er ist Mitglied im Redaktionsteam der Zeitschrift „Wissenschaft und Weisheit“ und gehört dem Franziskanerorden an. Veröffentlichungen: *Armut – ein Charisma als Lebensform?*, in: *WiWei* 64 (2001) 3–94; *Gewalt im Orden? Historische Erinnerungen bzgl. des Öffentlichkeitscharakters der Verbandsgewalt in den Ordensinstituten*, in: *OK* 42 (2001) 209–225.

1. Binnentheologische Milieus, Ekelgrenzen etc.

Christliche Sozialethik und Kanonistik stehen am Rand des theologischen Fächerkanons. Der sprichwörtliche Mann von der Straße wird auf die Frage, was er sich unter Theologie und theologischer Forschung vorstellt, wohl kaum auf die Prinzipien der christlichen Sozialethik oder auf die Normen des Codex Iuris Canonici verweisen. Die meisten Theologiestudierenden haben wohl erstmals im theologischen Grundkurs oder im Proseminar „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“ überhaupt von der Existenz beider Disziplinen erfahren.

Christliche Sozialethik und Kanonistik stehen unter einem erhöhten Rechtfertigungsdruck. Der Kanonistik hat man in ihrer annähernd tausendjährigen Wissenschaftsgeschichte ihre Existenzberechtigung wiederholt grundsätzlich abgesprochen. Erinnerung sei hier nur an die berühmte, radikale These Rudolph Sohms: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“¹ Während beim Kirchenrecht die Angriffe und Anfragen bisher durchwegs von „unten“ her kamen², die kirchliche Hierarchie dagegen die Notwendigkeit und Legitimität kirchlichen Rechts nie in Frage stellte, steht die christliche Sozialethik unter einen gewissen Rechtfertigungsdruck von „oben“. Erinnerung sei hier nur an den inzwischen revidierten Beschluss der für Hochschulen und Bildung

¹ Sohm, Rudolph, *Kirchenrecht*. Bd. 1, Leipzig 1892, Nachdruck Berlin 1923, 700.

² Vgl. etwa die Einschätzung von Kasper, Walter, *Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Überlegungen zu einer Applikationstheorie kirchenrechtlicher Normen*, in: Puza, Richard (Hrsg.), *Iustitia in Caritate*. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Frankfurt a. M. 1997, 59–66, hier 59: „Das Kirchenrecht steht gegenwärtig bei den meisten Seelsorgern nicht hoch im Kurs. Die Vorurteile sind zahlreich. Das Kirchenrecht gilt als starr und unflexibel, als lebensfern, abstrakt und als unfähig, den vielfältigen, höchst unterschiedlichen menschlichen Situationen und der konkreten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden.“

zuständigen Kommission VIII der Deutschen Bischofskonferenz vom Frühjahr 1996, angesichts der notwendigen Sparmaßnahmen an Theologischen Fakultäten könne man die Christliche Gesellschaftslehre „von den Moraltheologen mitbetreuen lassen“.³ Auch ist darauf hinzuweisen, dass die christliche Sozialethik zwar, wenngleich auch unter unterschiedlichen Bezeichnungen⁴, an allen deutschen katholisch-theologischen Fakultäten vertreten ist, dies aber international keineswegs der Fall ist. Die Umsetzungsnormen der römischen Bildungskongregation zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* führen die christliche Sozialethik nicht unter den für das Theologiestudium obligatorischen Disziplinen an.⁵

Randexistenz und Rechtfertigungsdruck können verschiedene Verhaltensweisen hervorrufen. Dort, wo um knappe Mittel und begrenzte Ressourcen gekämpft wird, sind Konkurrenzkampf und Verdrängungswettbewerb fast schon natürlich. Hinzu kommen binnentheologische Milieus und die daraus sich wohl zwangsläufig ergebenden „Ekelgrenzen“. Pauschal gesagt sind in den Augen von Sozialethikern Kirchenrechtler wohl eher konservativ und klerikal. Sozialethiker dagegen werden von manchen Kanonisten zu den sozialrevolutionären, befreiungstheologisch angehauchten „roten Socken“ gerechnet. Natürlich gibt es hier wie da Ausnahmen. Auch bezieht sich diese Beobachtung weniger auf die anerkannten und wohl situierten Fachvertreter beider Disziplinen im Professorenstand als vielmehr auf zufällige und zugegebenermaßen ziemlich subjektive Beobachtungen unter den Promovenden beider Fachdisziplinen an den Universitäten München und Münster. Binnentheologische Milieus und die sich daraus zuweilen ergebenden Ekelgrenzen erschweren einen interdisziplinären Dialog.

Christliche Sozialethik und Kanonistik scheinen fast einem ungleichen Geschwisterpaar zu entsprechen: Der gemeinsame Ursprung und die verwandtschaftliche Nähe lassen sich kaum leugnen, doch aufgrund des beträchtlichen Altersunterschieds und unterschiedlicher Interessen geht im Alltag jeder seine eigenen Wege, ohne sich groß um den andern zu kümmern. Die Kirchenrechtswissenschaft als die wesentlich ältere der beiden Geschwister scheint ihre persönliche *midlife-crisis* so halbwegs überwunden zu haben, sieht sich nun aber immer mehr den Anfeindungen jüngerer Konkurrenten und dem Neid der nachgeborenen Geschwister ausgesetzt. Die christliche Sozialethik dagegen scheint gerade in der Endphase der Pubertät zu stecken und auf der Schwelle zum Erwachsenwerden um ihre persönliche Identität zu ringen.⁶

Was können die ungleichen Schwestern voneinander lernen? Warum könnte es sich lohnen, dass ein Kirchenrechtswissenschaftlicher sich auch einmal auf dem Gebiet der Sozialethik umschaute? Warum und wofür könnte es hilfreich sein, wenn ein Sozialethiker auch etwas vom Kirchenrecht versteht? – Auf diese Fragen soll im Folgenden eine Antwort versucht werden. Dazu erscheint es angebracht, zunächst *allgemein* das *Ideal des interdisziplinären Dialogs* in den Blick zu nehmen (Kap. 2). Anschließend sollen dann *exemplarisch*

³ Vgl. Kruij, Gerhard, Kein geschlossenes System. Wo steht die Christliche Gesellschaftsethik heute?, in: HerKorr 52 (1998) 351–356, hier 351.

⁴ Neben *christlicher Sozialethik* finden sich auch die Bezeichnungen *christliche Sozialwissenschaften*, *christliche Gesellschaftslehre* und *christliche Gesellschaftsethik*.

⁵ Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Umsetzungsnormen zur AK *Sapientia Christiana* vom 29.04.1979, Art. 51.

⁶ Vgl. Kruij, Kein geschlossenes System, 351.

einzelne Dialogfelder betrachtet werden. So soll der Frage nach der *Anwendbarkeit der Sozialprinzipien innerhalb der Kirche* nachgegangen werden (Kap. 3). Es seien auch einige Gedanken zum *Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit* angeführt (Kap. 4). Am Ende der Überlegungen soll dann schließlich versucht werden, die Erträge der Reflexion aus sozial-ethischer Sicht noch einmal knapp zu bündeln (Kap. 5).

2. Geben und Nehmen: Das Ideal des interdisziplinären Dialogs

Interdisziplinärer Dialog gilt als Modewort unserer Zeit.⁷ Angesichts einer stetig zunehmenden Informationsfülle und der damit einhergehenden immer weiter um sich greifenden Spezialisierung im Wissenschaftsbetrieb ist ein solcher interdisziplinärer Dialog heute wohl auch dringender als je zuvor. Die Zeiten des umfassend gebildeten Universalgelehrten sind wohl endgültig passé. Selbst das relativ überschaubare Feld der Theologie kann niemand mehr heute alleine vollständig bearbeiten. Man ist auf Zusammenarbeit angewiesen.

Die Christliche Sozialethik hat wohl früher als andere theologische Disziplinen die Notwendigkeit des Schauens über den eigenen Zaun hinweg erkannt. Doch galt ihr Blick in aller Regel bisher meist den außertheologischen Nachbarn, insbesondere den Sozialwissenschaften wie der Ökonomie und der Soziologie. Die Sozialethik hat sich seit jeher als Brückenkopf kirchlich-theologischen Denkens hin zur säkularen Welt und Gesellschaft verstanden. Der interdisziplinäre Dialog der Sozialethik mit den übrigen Sozialwissenschaften ist sicherlich unverzichtbar, denn nur so kann sie auch weiterhin „ihren notwendigen Beitrag zu einer Ethik sozialer Strukturen und Institutionen leisten“.⁸ Dieser Dialog darf jedoch nicht auf Kosten des innertheologischen Gesprächs gehen. Hier aber leidet, wie Gerhard Kruip wohl zutreffend feststellt, „die Christliche Gesellschaftsethik [...] immer noch unter einer gewissen Isolation“.⁹ Zum Teil hat sie sich dies wohl auch selbst zuzuschreiben¹⁰, da viele ihrer Fachvertreter ihren Blick einseitig hin zu den scheinbar attraktiveren und moderner anmutenden Sozialwissenschaften richten und kaum Interesse für allgemein theologische Fragestellungen und Probleme anderer theologischer Disziplinen zeigen.

Die Kanonistik versteht sich – zumindest nach Ausweis führender Fachvertreter – als theologische Disziplin mit juristischer Methode.¹¹ Von daher ist der interdisziplinäre Dialog mit den übrigen Rechtswissenschaften in der Kanonistik seit langem üblich. „Die Wissenschaft vom weltlichen Recht ist [...] für den Kanonisten unentbehrlich. Sie ist nicht nur älter als die Wissenschaft vom geistlichen Recht, sondern liefert diesem auch

⁷ Vgl. etwa für den Bereich der Sozialethik den Titel des von Hans-Joachim Höhn hrsg. Sammelbandes *Christliche Sozialethik interdisziplinär* (Paderborn - München - Wien 1997).

⁸ Kruip, *Kein geschlossenes System*, 355.

⁹ Kruip, *Kein geschlossenes System*, 356.

¹⁰ So auch Kruip, *Kein geschlossenes System*, 356.

¹¹ Dies ist die Position der von Klaus Mörsdorf begründeten so genannten „*Münchener Schule*“. Vgl. Müller, Ludger, Was ist Münchener Schule?, in: AfkKR 166 (1997), 85–118. Eine Gegenposition zur „Münchener Schule“ vertritt beispielsweise Peter Huizing, der langjährige Mitherausgeber der internationalen Zeitschrift *Concilium*, mit seiner Forderung nach einer Enttheologisierung des Kirchenrechts. Vgl. hierzu May, Georg, Enttheologisierung des Kirchenrechts?, in AfkKR 134 (1965) 370–376.

die Methode. Juristisch denken lernt man nur in der Schule der Juristen.“¹² Dieser Feststellung von Georg May und Anna Egler wird die Mehrzahl der Kirchenrechtswissenschaftler zweifellos zustimmen. Das Verhältnis der Kirchenrechtswissenschaft zu den übrigen theologischen Disziplinen beschreiben die beiden genannten Autoren in ihrer *Einführung in die kirchenrechtliche Methode* sehr optimistisch wie folgt: „Die Kirchenrechtswissenschaft und die übrigen theologischen Disziplinen sind aufeinander angewiesen; sie arbeiten Hand in Hand und stehen in einem Wechselverhältnis des Gebens und Nehmens zueinander.“¹³ Dies ist zweifellos eine Beschreibung des wünschenswerten Soll-Zustands, doch wohl kaum des tatsächlichen Ist-Zustandes: Oder wo arbeiten Kirchenrechtler wirklich mit Exegeten, Religionspädagogen, Moraltheologen oder eben auch Sozialethikern Hand in Hand? – Sicherlich findet in ekklesiologisch-verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen ein reger Austausch zwischen einzelnen Kanonisten und bestimmten Dogmatikern statt. Auch lässt sich das Sakramentenrecht wohl kaum ohne ständige Rückgriffe auf die Erkenntnisse der Liturgiewissenschaft verstehen und darlegen. Doch ist ein enger Dialog, ein Arbeiten Hand in Hand von Kirchenrechtswissenschaft und den übrigen theologischen Disziplinen wohl eher der auf wenige Disziplinen und hier wiederum auf einige Themen spezifisch begrenzte Einzelfall als die alltägliche und allgemein gültige Regel. Nüchtern betrachtet, „kochen auch Kanonisten gerne ihr eigenes Süppchen“, ohne sich hierbei von den Fachvertretern anderer theologischer Disziplinen allzu sehr stören zu lassen. Als Beleg für diese These muss man lediglich die Stichwort-, Personen- oder Literaturverzeichnisse neuerer kanonistischer Veröffentlichungen überfliegen. Was speziell das Verhältnis der Kanonistik zur christlichen Sozialethik anbelangt, muss jedoch der Objektivität halber festgehalten werden, dass sich beispielsweise im Personenverzeichnis des *Handbuchs des katholischen Kirchenrechts* durchaus eine ansehnliche Zahl sozialetischer Autoren finden lässt¹⁴, wohingegen man im entsprechenden Verzeichnis des von Marianne Heimbach-Steins, Andreas Lienkamp und Joachim Wiemayer herausgegebenen Sammelbands *Brennpunkt Sozialethik* abgesehen von Kardinal Robert Bellarmin einen Vertreter der Kirchenrechtswissenschaften vergeblich sucht.¹⁵ Dies legt die Vermutung nahe, dass das Verhältnis der Kirchenrechtswissenschaft und der Sozialethik zueinander realistisch betrachtet weniger als ein Wechselverhältnis des gegenseitigen Gebens und Nehmens beschrieben werden kann, sondern eher mit einer ziemlich engen und wenig frequentierten Einbahnstraße zu vergleichen ist. In der kanonistischen Literatur finden sich ab und zu vereinzelte Hinweise auf sozialetische Publikationen und

¹² May, Georg / Egler, Anna, *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*, Regensburg 1986, 25.

¹³ May / Egler, *Einführung*, 22.

¹⁴ Neben den beiden Herausgebern der *Mönchengladbacher Gespräche*, Anton Rauscher und Günther Baadte, werden in der 2. Aufl. beispielsweise Gustav Gundlach, Marianne Heimbach-Steins, Konrad Hilpert, Joseph Höffner, Josef Homeyer, Walter Kern, Manfred Spieker, Arthur F. Utz sowie der evangelische Sozialethiker Trutz Rendorff angeführt.

¹⁵ Und dies, obwohl die Herausgeber ihrem Vorwort nach durch die in diesem Band versammelten Beiträge ausdrücklich neue Impulse für das interdisziplinäre Gespräch bieten wollen. Vgl. Heimbach-Steins, Marianne / Lienkamp, Andreas / Wiemayer, Joachim (Hrsg.), *Brennpunkt Sozialethik. Theorien, Aufgaben, Methoden*. Für Franz Furger, Freiburg - Basel - Wien 1995, 19. Darüber hinaus wird Robert Bellarmin in diesem Sammelband nicht von einem Sozialethiker, sondern von dem Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann erwähnt.

Theorien. In sozialetischen Hand- und Lehrbüchern dagegen sucht man Verweise auf kanonistische Publikationen vergeblich.

In die gleiche Richtung zielt auch eine Beobachtung, die sich aus der Lektüre der oben bereits zitierten *Einführung in die kirchenrechtliche Methode* von May und Egler ergibt: Bei ihren Ausführungen zum Verhältnis der Kirchenrechtswissenschaft zu den übrigen theologischen Disziplinen sprechen die Autoren auch explizit das Verhältnis zur Christlichen Sozialethik an. Dies ist übrigens die einzige Passage in der Literatur, die sich finden ließ, in der ausdrücklich das Verhältnis dieser beiden theologischen Disziplinen thematisiert wird. Unter der Überschrift „Empfangen“ schreiben die beiden Autoren: „Die Sozialethik befasst sich mit der gottgewollten sittlichen Ordnung der Gesellschaft; sie stellt die gesellschaftlichen Lebensordnungen wie Ehe und Familie, Staat und Völkergemeinschaft dar, klärt Begriffe wie Gemeinwohl und Prinzipien wie Subsidiarität und Solidarität. Sie lehrt den Kanonisten das Verständnis für die Gemeinschaft und deren Strukturgesetze.“¹⁶ Nach Ansicht der beiden Autoren kann die Kanonistik also sehr wohl etwas von der Sozialethik lernen, nämlich das für jede systematische Analyse einer Rechtsordnung unverzichtbare, grundsätzliche Verständnis jedweder menschlichen Gemeinschaft und deren Strukturgesetze. Für den Kirchenrechtswissenschaftler kann sich der Blick zur jüngeren Schwesterdisziplin und ihrem Tun demnach durchaus lohnen. Doch wie sieht das in der umgekehrten Richtung aus? – Hierzu schweigen May und Egler auffälligerweise. Unter dem Stichwort „Geben“ nennen die Autoren zahlreiche Impulse, die die Kanonistik der Dogmatik, der Moraltheologie, der Liturgiewissenschaft und der Pastoraltheologie liefern kann. Es finden sich jedoch keine Aussagen, inwiefern auch die christliche Sozialethik von einem interdisziplinären Dialog mit der Kirchenrechtswissenschaft profitieren könnte. Liegt dies daran, dass es schlicht und einfach nichts gibt, was die Kanonistik der Sozialethik geben könnte? Oder aber ist die Ursache für diese auffällige Leerstelle in der oben bereits beklagten Selbstisolation der Sozialethik innerhalb des theologischen Diskurses zu sehen?

3. Sozialprinzipien und Kirche

Eine Betrachtung einzelner möglicher Dialogfelder kann hier Klarheit verschaffen. Daher soll nun – wie eingangs angekündigt – in einem ersten konkretisierenden Schritt der Frage nach der *Anwendbarkeit der Sozialprinzipien innerhalb der Kirche* nachgegangen werden.

Niemand wird die Sozialnatur der Kirche grundsätzlich in Frage stellen. Die Kirche ist Gemeinschaft der Gläubigen. Der Codex geht sogar so weit, davon zu sprechen, dass die Kirche „in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet“ sei (c.204, §2 CIC). Von daher müsste sich die Frage nach der Anwendbarkeit der Sozialprinzipien auch innerhalb der Kirche eigentlich erübrigen.¹⁷ Dennoch kam es insbesondere in der Frage nach der Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips innerhalb der Kirche zu einer schon lange an-

¹⁶ May/Egler, *Einführung*, 23.

¹⁷ So beispielsweise Krätzel, Helmut, *Im Sprung gehemmt. Was mir nach dem Konzil noch alles fehlt*, Mödling 1999, 63.

dauernden, kontroversen, aber bis zum heutigen Tage nicht entschiedenen Diskussion.¹⁸ Wenn er möglicherweise auch nicht als „Vater des Subsidiaritätsprinzips“ gelten kann¹⁹, so kommt *Gustav Gundlach* sicherlich das Verdienst zu, diesem Prinzip den Weg in die theologische Diskussion und in die lehramtliche Verkündigung bereitet zu haben. Die klassische Formulierung des Sozialprinzips in Nr. 79 von *Quadragesimo anno*²⁰, auf die bis heute in der Diskussion in aller Regel zurückgegriffen wird, geht auf ihn zurück.²¹ Offenbar war es auch Gundlach, der die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips auf die Kirche erstmalig zur Diskussion stellte.²² In einem Artikel *Zur Soziologie der Pfarrgemeinde*²³ aus dem Jahr 1934 nennt er zwar das Prinzip nicht ausdrücklich beim Namen, fragt aber, „ob nicht auch die Kirche in ihrer Weise eine Anwendung des soziologischen Gesetzes der kleineren Lebenskreise zulässt und ob nicht diese Anwendung die Bedeutung der Pfarrgemeinde stärkt und steigert“.²⁴ Auf die weiteren Überlegungen Gundlachs kann hier nicht im Einzelnen eingegangen werden. Zwei Punkte seien jedoch hervorgehoben: Zum einen fragt Gundlach ausdrücklich, ob die Kirche „in ihrer Weise“ eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zulässt. Damit eröffnet er den Reigen der großen Gruppe derer, die eine Anwendung des Prinzips befürworten, jedoch auch darauf hinweisen, dass seine Gültigkeit in der Kirche immer nur analog zu verstehen sei.²⁵ Die Kirche ist nicht einfach eine soziale Größe wie andere menschliche Vergemeinschaftungsformen. Ihre einmalige, göttlich-menschliche Wirklichkeit muss immer berücksichtigt werden. Ein zweiter Punkt zielt inhaltlich in die gleiche Richtung und weist formell auf die Notwendigkeit des in-

¹⁸ Einen guten Überblick bzgl. der historischen Entwicklung und dem derzeitigen Stand dieser Diskussion bietet: Komochak, Joseph A., *Subsidiarity in the church: The state of the question*, in: *The Jurist* 48 (1988) 298–349. Dort findet sich auch eine umfangreiche, international ausgerichtete Bibliographie zum Thema.

¹⁹ So stellt beispielsweise Oswald von Nell-Breuning fest: „Die Sache ist uralte.“ (Art. Subsidiarität, in: *STL* [1962], Bd. VII, Sp.826). Arthur Fridolin Utz dagegen betont den neuzeitlichen Charakter des Subsidiaritätsprinzips. Möglich und notwendig sei es erst aufgrund der Herausforderungen des Liberalismus (vgl. *Das Subsidiaritätsprinzip*, Heidelberg 1953).

²⁰ Pius XI., *Encyclica Quadragesimo anno* vom 15. 05. 1931, in: *AAS* 23 (1931) 177–228, hier 203. Dt. Übersetzung in: *TKSL*, Bd. I, 101–162, hier 130f: „Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und ihrem Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

²¹ Vgl. Komochak, *Subsidiarity*, 300.

²² Vgl. Komochak, *Subsidiarity*, 326.

²³ Erstveröffentlichung in: *Das Wort in der Zeit*, Regensburg 1934, 3. H., 13–16., abgedr. in und im Folgenden hier zitiert nach: *Die Ordnung der Menschlichen Gesellschaft*. Bd. I, Köln 1964, 434–436.

²⁴ Ebd., 434.

²⁵ Vgl. Komochak, *Subsidiarity*, 337.

terdisziplinären Gesprächs innerhalb der Theologie hin. „Die *soziologische* Betrachtung der Pfarrgemeinde setzt die *dogmatische* und *kirchenrechtliche* Betrachtung voraus und baut auf ihr auf.“²⁶, so Gundlach. Für ihn, den großen Religionssoziologen und Sozialethiker der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, waren kirchenrechtliche Erkenntnisse offenbar sehr wohl von Interesse. Für ihn war der interdisziplinäre Dialog zwischen Kanonistik und Sozialethik offenbar keine allein von der Kirchenrechtswissenschaft gelegentlich frequentierte „Einbahnstraße“. *Immer dann, wenn in der Sozialethik die Kirche in den Mittelpunkt des Interesses rückt, erscheint ein Dialog mit der Kanonistik unabdingbar.*

Dies wird deutlich, wenn man die weitere Diskussion um die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche betrachtet. Eine Bibliografie zum Thema²⁷ liest sich fast wie das „Who’s who“ der Sozialethik und der Kanonistik. Von sozialethischer Seite haben sich neben Gundlach u. a. Oswald von Nell-Breuning²⁸, Anton Rauscher²⁹ und Walter Kerber³⁰ an der Diskussion beteiligt. Aus dem „kirchenrechtlichen Lager“ äußerten sich neben anderen Wilhelm Bertrams³¹, José Luis Gutierrez³² und Matthäus Kaiser³³. Jeder der genannten Autoren schaut über den Zaun der eigenen Disziplin hinaus und zieht auch – mehr oder weniger umfänglich – Quellen und Literatur der je anderen Disziplin zu Rate. Hier scheint also wirklich ein interdisziplinärer Dialog zwischen der Sozialethik und der Kirchenrechtswissenschaft in Gang gekommen zu sein, freilich ohne dass dies von irgendjemand ausdrücklich ins Wort gebracht wird – möglicherweise auch ohne dass dies von den einzelnen Autoren bewusst reflektiert worden ist. Denn auch hier scheint nicht ganz klar zu sein, was das Proprium der je eigenen Disziplin ist und wo man auf die Erkenntnisse des anderen Faches verwiesen ist.

Zumindest nach der oben zitierten Aussage von May und Egler ist es genuine Aufgabe der Sozialethik, die Begriffe zu klären. Was unter den einzelnen Sozialprinzipien zu verstehen ist, muss in sozialethischer Reflexion geklärt werden. Die Kanonistik dagegen ist für die konkrete Umsetzung der Prinzipien im Bereich der Kirche zuständig. Denn: „Prinzipien sind keine unmittelbar zu exekutierenden Normen, keine Verordnungen und keine Ausführungsbestimmungen, [...]“³⁴ Gesetzesnormen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen im kirchlichen Bereich zu erarbeiten, zu interpretieren und zu reflektieren ist ureigene Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft. Hier mangelt es dem Sozialethiker in der Regel an entsprechenden Kompetenzen, so dass er in diesem Bereich eine gewisse Zurückhaltung obwalten lassen sollte.

²⁶ Zur Soziologie der Pfarrgemeinde (wie Anm. 23), 434. – Herv. i. Original.

²⁷ Vgl. Komochak, Subsidiarity, 344–349.

²⁸ Subsidiarität in der Kirche, in: StZ 204 (1986) 147–157.

²⁹ Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: JCSW 10 (1969) 301–316.

³⁰ Die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in StZ, 202 (1984), 662–672.

³¹ De principio subsidiaritatis in iure canonico, in: Periodica, 46 (1957), 3–65. In gekürzter Fassung auch auf Deutsch: Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: StZ 160 (1957) 252–267.

³² I diritti di cristifideles ed il principio di sussidiarietà, in: La Chiesa dopo il Concilio. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Canonico, Roma, 14–19 gennaio 1970, Milano 1972, 783–796.

³³ Das Prinzip der Subsidiarität in der Verfassung der Kirche, in: AfkKR 133 (1964) 3–13.

³⁴ Baumgartner, Alois/Korff, Wilhelm, Art. Sozialprinzipien, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. III, 405–411, hier 405.

4. Recht und Gerechtigkeit

Ein weiteres mögliches (und nach meiner Einschätzung auch dringend nötiges) konkretes Dialogfeld von Sozialethik und Kirchenrecht ist das Gebiet der Rechtsethik, genauer hin das uralte, doch nach wie vor aktuelle und keineswegs endgültig geklärte *Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit*. Auch wenn zweifellos gilt, was Robert Musil treffend ins Wort fasste, „Es ist schwer, der Gerechtigkeit in Kürze Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“³⁵, so seien im Folgenden dennoch einige Anmerkungen zu Recht und Gerechtigkeit im Zusammenhang mit der Frage nach Sinn und Grenzen eines interdisziplinären Dialogs zwischen Sozialethik und Kirchenrechtswissenschaft versucht.

Wollte man in einer ersten groben Annäherung die beiden Begriffe Recht und Gerechtigkeit den Disziplinen Christliche Sozialethik und Kanonistik zuordnen, so müsste man wohl mit aller Vorsicht (und mit dem Wissen um die begrenzte Wahrheit derartiger Pauschalurteile) sagen, dass die Sozialethik primär die Gerechtigkeit, die Kanonistik aber das Recht in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Reflexion stellt. Von daher ließen sich dann wohl auch die eingangs beschriebenen binnentheologischen Milieus und die mit ihnen verbundenen „Ekelgrenzen“ erklären: *Recht und Gerechtigkeit sind nicht identisch*. „Wir hofften auf Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“³⁶, so beschrieb Bärbel Bohley ihre Erfahrungen in der Berliner Republik nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten. Wer die Gerechtigkeit sucht, aber lediglich Recht erlangt, ist unter Umständen bitter enttäuscht. Zwischen tatsächlich verwirklichtem Recht und ersehnter Gerechtigkeit besteht wohl zwangsläufig eine Kluft. Menschliches Handeln ist nie vollkommen.

Mit Wolfgang Huber lässt sich „Recht als Funktion der Gerechtigkeit“³⁷ beschreiben. Recht ist das Mittel, mit dem Gerechtigkeit erreicht werden kann. Recht und Gerechtigkeit sind nicht identisch, sie lassen sich allerdings auch nicht völlig voneinander lösen, ohne dass beide Werte erheblich Schaden erleiden.

Recht ohne Rückbindung an die Gerechtigkeit als Ermöglichungsgrund und Ziel jedweder menschlichen Gemeinschaftsordnung pervertiert zum Unrecht. „Das Recht [...] ist auf Bedingungen in der Moralität der Menschen angewiesen, die es nicht selbst zu erzeugen vermag.“³⁸ Kirchenrecht ist wirkliches Recht, daher gilt diese Verwiesenheit auch für das Recht der Kirche. Kirchliche Normen, Gesetze und Vorschriften müssen in der Gerechtigkeit gründen und zugleich diese als Ziel zu verwirklichen suchen. Der Kanonist darf zwei Gefahren nicht erliegen: Zum einen darf er nicht nach „links“ abstürzen und einem säkularen Rechtspositivismus huldigen.³⁹ Die pure Faktizität kirchlicher Normen, ihre

³⁵ Zitiert nach: Huber, Wolfgang, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 21999, 149.

³⁶ DIE ZEIT 14/1992, 44 – zitiert nach: Huber, Gerechtigkeit und Recht, 13.

³⁷ Huber, Gerechtigkeit und Recht, 176.

³⁸ Huber, Gerechtigkeit und Recht, 65.

³⁹ Die Gefahr des Rechtspositivismus findet sich vor allem im evangelischen Kirchenrecht. Jedoch auch bestimmte Richtungen der Kanonistik sind dagegen nicht völlig gefeit: Erinnerung sei hier lediglich an die sogenannte „italienische Laienschule“ um Vincenzo Del Giudice und an das Konzept einer Enttheologisierung des Kirchenrechts von Peter Huizing. Vgl. zu beiden Konzepten Erdö, Péter, Theologische Grundlegung des Kirchenrechts (§ 3), in: HdbKathKR², 20–27, hier 24f., speziell zu Huizing siehe oben auch Anm. 11.

ordnungsgemäße Promulgation allein begründet niemals ihre Legitimität. Das Kirchenrecht bedarf einer ethischen, und zwar als religiöses Recht der Kirche speziell einer ethisch-theologischen Grundlegung, ebenso wie es auch eine fortwährende, ethisch-theologische Überprüfung der Legitimität aller Gesetze innerhalb der Kirche braucht. Wohl genauso groß ist jedoch eine zweite Gefahr, der Absturz nach „rechts“. Das Bemühen um eine theologisch-ethische Begründung und Fundierung des Kirchenrechts darf nicht zu einer institutionell-defizitären Spiritualisierung⁴⁰ führen. Recht und Gerechtigkeit sind nicht identisch, dies gilt auch für das Recht der Kirche. Die in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils entwickelten kirchenrechtlichen Begründungsmodelle einer *Communio-Ekklesiologie*⁴¹ stehen in der latenten Gefahr, die Spannung zwischen Recht und Moral zu nivellieren bzw. dieses Spannungsverhältnis überhaupt nicht zu thematisieren. „Es ist charakteristisch, dass im Recht einer von einer sakramentalen Liebesgemeinschaft her gedachten *Communio-Theologie* dem Konflikt kein ekklesiologischer Stellenwert zugeordnet werden kann. Konflikte sind demnach etwas Pathologisches, dem Wesen der Kirche Widersprechendes.“⁴² Orientierung auf seiner gefährlichen Gratwanderung kann dem Kirchenrechtler der Dialog mit dem Sozialethiker bieten. *Das interdisziplinäre Gespräch kann den Kanonisten sowohl vor dem „Absturz nach links“ (= Trennung von Recht und Gerechtigkeit) als auch vor dem „Fall nach rechts“ (= Gleichsetzung von Recht und Gerechtigkeit) bewahren.*

Zweifellos gilt, wie Dietmar Mieth feststellte: „Recht ist keine logische Voraussetzung der Sittlichkeit.“⁴³ Von daher scheint die Ethik weit weniger auf das Gespräch mit der (Kirchen-) Rechtswissenschaft angewiesen zu sein, als dies – wie gezeigt – umgekehrt der Fall ist. Wolfgang Huber weist jedoch darauf hin, dass die Rechtsordnung für die Ausbildung des sittlichen Bewusstseins und der sittlichen Praxis erhebliche Bedeutung hat. So sei Recht zwar keine logische Voraussetzung für Sittlichkeit, die konkrete Rechtsordnung sehr wohl aber eine empirische Voraussetzung für sittliches Bewusstsein und sittliche Praxis.⁴⁴ Das von Huber beklagte „naive Verhältnis“ vieler Theologinnen und Theologen „zu den rechtlichen Komplikationen, die sich aus ihren ethischen Forderungen ergeben“⁴⁵, dürfte zuweilen auch bei Sozialethikern anzutreffen sein. Es kann jedoch nur dann überwunden werden, wenn die Sozialethik sich nicht nur einseitig auf den Gerechtigkeitsaspekt konzentriert, sondern auch die Rechtsproblematik in ihrer Theoriebildung gebührend berücksichtigt. *Eine sachgerechte Rechtsethik als unverzichtbarer Teil einer umfassenden sozialetischen Theoriebildung wird jedoch nur im Dialog mit der Rechts-, und hier aufgrund der theologischen Verwandtschaft in erster Linie mit der Kirchenrechtswissenschaft zu entwickeln sein.* Denn im Gegensatz zum Dialog mit den säkularen Rechtswissenschaften er-

⁴⁰ Vgl. Luf, Gerhard, Rechtsphilosophische Grundlegung des Kirchenrechts (§ 4), in: HdbKathKR², 33–48, hier 45.

⁴¹ Vgl. die unterschiedlichen Modelle der Vertreter der „Münchener Schule“, insbesondere den Ansatz von Winfried Aymans, sowie das Begründungsmodell von Remigiusz Sobański und die kritischen Anfragen hierzu bei Luf, Rechtsphilosophische Grundlegung, 37–45

⁴² Luf, Rechtsphilosophische Grundlegung, 42.

⁴³ Mieth, Dietmar, Recht und Sittlichkeit in theologisch-ethischer Sicht, in: Gründel, Johannes (Hrsg.), Recht und Sittlichkeit, Freiburg - Basel - Wien 1982, 125–139, hier 131.

⁴⁴ Vgl. Huber, Gerechtigkeit und Recht, 66.

⁴⁵ Huber, Gerechtigkeit und Recht, 17.

möglichst das interdisziplinäre Gespräch mit der Kanonistik der Sozialethik wohl eher, die theologische Anschlussfähigkeit ihrer Theoriebildung zu gewährleisten und die vielfach beklagte Selbstisolation der Sozialethik innerhalb der Theologie zu überwinden.

5. Erträge für die sozialethische Reflexion?

Worin die Erträge eines interdisziplinären Dialogs zwischen Sozialethik und Kanonistik für die Sozialethik zu suchen sein könnten, ist eben bereits angeklungen. Dennoch sei abschließend versucht, diese (möglichen) Erträge noch einmal knapp zusammenzufassen. Zwei Punkte seien hierzu hervorgehoben:

Der Dialog mit der Kirchenrechtswissenschaft kann die Sozialethik daran erinnern, die Kirche aus ihrer wissenschaftlichen Reflexion nicht völlig auszuklammern. Die Kirche ist (auch) Objekt und Subjekt sozialethischer Reflexion.⁴⁶ Dies scheint in der sozialethischen Forschung etwas in Vergessenheit geraten zu sein. Hier ist dem Urteil von Kurt Koch vorbehaltlos zuzustimmen: „Es dürfte in der bisherigen und gegenwärtigen theologischen Diskussion noch kaum in genügendem Maße gelungen sein, die christliche Sozialethik ekklesiologisch zu konturieren und die Ekklesiologie sozialethisch zu konjugieren.“⁴⁷ Beides erscheint jedoch dringend geboten, nicht zuletzt um den Vorwurf der Doppelzüngigkeit kirchlicher Aussagen zu entkräften. „Anderen legt sie schwere Lasten in Form sozialethischer Empfehlungen und Weisungen auf, selbst aber ist die Kirche nicht gewillt, diese sozialethischen Postulate zu erfüllen!“, so ist immer wieder zu vernehmen, manchmal wohl nicht ganz zu Unrecht.

Durch den Dialog mit der Kirchenrechtswissenschaft kann die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung ihrer Postulate in das Blickfeld der Sozialethik treten. Kirche ist keine bloße Moralanstalt und die Sozialethik zweifellos keineswegs nur „Normenlieferant“ christlich gesinnter Gruppen. Ob mit Karl Marx ein „Vorrang der Praxis“ zu postulieren ist⁴⁸, sei daher dahingestellt. Fraglos bleibt aber, dass sozialethische Theoriebildung immer wieder an der konkreten Praxis rückzubinden ist, andernfalls verkommt sie schnell zur irrelevanten, abstrakten Spekulation, die niemand will und wohl auch niemand wirklich braucht.

Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass sich für die Sozialethik ab und zu ein Blick zur ältern, oft ungeliebten Schwester, der Kirchenrechtswissenschaft, lohnen kann.

⁴⁶ Vgl. hierzu das so überschriebene 5. Kapitel im Sammelband *Brennpunkt Sozialethik* (siehe oben Anm. 15).

⁴⁷ Koch, Kurt, Christliche Sozialethik und Ekklesiologie – eine wechselseitige Herausforderung, in: JCSW 32 (1991) 155–178, hier 155.

⁴⁸ Vgl. Hengsbach, Friedhelm, Die ändern im Blick. Christliche Gesellschaftsethik in den Zeiten der Globalisierung, Darmstadt 2001, 23f.